
Fifftes Kapitel.

Allgemeine Vorschriften das Verhalten der Feldchirurgen während und nach der Bataille betreffend.

§. I.

Alle Chirurgen überhaupt ohne Ausnahme müssen in ihrem vorgeschriebenen Uniform erscheinen, damit sie von Blessirten und überhaupt von Jedermann erkannt werden können. Sollten sie mit einem Frack, oder Kaputrock bekleidet seyn, so müßte er doch so beschaffen seyn, daß man hieraus erkennen könnte, daß sie Chirurgen sind.

§. II.

Während einer Bataille sollen der Protochirurgus und die Stabschirurgen mit den Bandagenwägen, Instrumenten, und chirurgischen Requisiten, und den dabey kommandirten Chirurgen, wie man im 1ten Kapitel §. XXXIII. XXIV. gesehen hat, hinter der Fronte, und wenn es seyn kann, an einem sichern Orte stehen, damit sowohl die Blessirten als das chirurgische Personale nicht grade in Gefahr, doch aber von dem Orte der Schlacht nicht zu weit entfernt sind, um den Blessirten um so geschwinder Hilfe leisten zu können. Der Protochirurgus wird sich im Centro der Armee befinden, und das chirurgische Personale von den Regimentern, die ihm am nächsten sind, an sich ziehen. Das nämliche werden die zwey Stabschirurgen, jeder auf seinem Flügel beobachten. Der bestimmte Ort, wo sich die Chirurgen zu

versammeln haben, wird durch Aussteckung einer Fahne angedeutet seyn, sollte dann die Armee vorrücken, so müßte das chirurgische Personale folgen. Die Regimentschirurgen, die von dem Protochirurgen und Stabschirurgen entfernt sind, werden hinter der Fronte bleiben, und die nämliche Ordnung da beobachten.

§. III.

Die Stabschirurgen sind verbunden an die schwer Blessirten selbst Hand anzulegen, und wenn es die Umstände erlauben, nicht allein Sorge tragen, daß die Bataillons- und Oberchirurgen nicht unnöthiger Weise schwere Operationen z. B. Amputationen u. d. gl. auf dem Schlachtfelde vornehmen, sondern auch ihre Aufmerksamkeit darauf wenden, daß die Blessirten nach den wahren Regeln der Kunst, und auf eine sanfte, gelinde und zugleich geschwinde Art verbunden werden, um ihre ohnedies unzertrennliche Schmerzen nicht zu vermehren. Die mit Beinbrüchen werden nach den Regeln der Kunst verbunden, und der Schade nach Umständen durch Strohladen, oder blecherne Schienen geschützt. Wenn die Bandagen ausgehen sollten, und es die Noth erfordert, so muß man die Hemde der Blessirten zu Hilfe nehmen. Nach der Bataille wird allzeit anbefohlen, die Blessirten auf dem Schlachtfelde aufzusuchen, und zu sammeln, allwo die Stabschirurgen die nämliche Anordnung bezubehalten suchen müssen.

§. IV.

Wenn die Schlacht eine von den stärkeren, und der Verwundeten viele wären, so daß die Anzahl sich in die tausende belief, so werden auch nach eben diesem Verhältnisse Chirurgen dazu kommandirt seyn; und da nach so grossen entscheidenden Schlachten die Armeen gewöhnlich ausser dem Falle sind, wo sie bald nachher wieder handgemein werden; so verfügen sich einer oder zwey

Stabschirurgen nach Begnehmung des kommandirenden Generalen und Protochirurgen mit ihren Verwundeten an einen bestimmten Ort, und ziehen sogleich alle Regiments- Bataillons- und Unterchirurgen an sich, so sie nothwendig haben, vorzugsweis aber müssen sie Chirurgen von jenen Regimentern nehmen, welche die meisten Verwundete haben, seyen nachher die Regimenter vom rechten oder linken Flügel; eben so ziehen sie auch ihre Wägen mit Instrumenten- und Medizinkästen, Bandagen u. d. gl. an sich, und vielleicht lassen sich auch manchmal auf diesen Wägen einige Verwundete forbringen.

§. V.

Im Falle die Verwundeten nicht von den Feldstabschirurgen selbst können begleitet werden, so wird dieses Geschäft nach Maafgabe der Blessirten einem oder zween, oder auch dreyen Regimentschirurgen aufgetragen werden. Sind endlich die Verwundeten an Ort und Stelle gut untergebracht, so macht der Stabschirurgus oder Regimentschirurgus sogleich nach dem Formular O. einen Rapport an den Protochirurgus, wo nicht nur die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine unserer Armee, sondern auch die von der feindlichen Seite müssen angemerkt seyn.

§. VI.

Wenn eine Schlacht entscheidend für den Ruhm unserer Waffen ist, und unsere Troupen Meister des Schlachtfeldes bleiben, so wird es sowohl dem Protochirurgen als allen Stabs- und Regimentschirurgen zur Pflicht, zu erst die verwundeten Herrn Offiziere, und zwar vor allen die schwer Verwundeten, dann die übrige Mannschaft mit gleichen Eifer, mit gleicher Liebe, seyen es auch unsere Feinde, zu verbinden und zu versorgen. Nur werden sie besonders sorgen, daß unsere verwundeten Leute von den feindlichen ab-

geson:

gesondert bleiben, so auch in's Spital überbracht, und dort auch abgesondert verlegt werden. Den Chirurgen des Spitals müssen sie auch unter dieser Bemerkung übergeben werden, und diese müssen wieder besondere Zettel für den Medikamenten- Bandagen und Kompressenaufwand halten.

§. VII.

Die schwer Blessirten werden gemeiniglich auf Wagen transportiret, welche von dem Oberkriegskommissariat, oder vom Proviantfuhrwesen angeschaffet werden, auf diesen werden die Blessirten an die bestimmten Orter überbracht. Die Stabs- wie auch die Regimentschirurgen sollen sorgen, daß die schwer Blessirten und besonders die mit Frakturen, amputirten Gliedmassen gut in der gehörigen Lage, wie es die Umstände der Wunden erfordern, auf die Wagen geleet werden, um sie nicht heftigeren Schmerzen auf dem Wege auszusetzen; darum müssen auch die Wagen niemals zu stark fahren, und die besten Wege bis an das Ort, wohin die Blessirten gehören, gewählt werden.

§. VIII.

Während dem Transport müssen keine starken Märsche gemacht, auch die Blessirten täglich gehörig verbunden, und mit der nöthigen und dienlichen Nahrung versorgt werden. Die Orte ihres Aufenthalts sollen in gesunden Gegenden seyn. Die Blessirten müssen weit auseinander geleet werden, und besonders ist zu beobachten, daß die innerlich Kranken von ihnen gänzlich entfernt werden, indem aus der Erfahrung bekannt ist, daß ein ungesunder Ort die Heilung nicht nur allein verzögert, sondern auch oft vereitelt, und daß, wenn die Blessirten mit Fieberkranken, oder anderen, die an Faulfiebern darnieder liegen, vermischt werden, auch die leichtesten Blessirten gerne das Spitalfieber bekommen, und daran sterben.

§. IX.

Die Blessirten werden in die Hauptspitäler transportirt werden; im Sommer aber können sie auch in den Scheuern oder auf Getreideböden untergebracht werden, damit sie allezeit frische Luft haben, denn diese ist keineswegs schädlich, wie es von vielen vermuthet wird. Die Erfahrung hat bewiesen, daß die gesperrte Luft darum schädlich ist, und auch sogar den Tod zuziehen kann, weil die Ausdünstung so vieler Menschen, und die noch hinzukommende Ausdünstung aus den blutigen oder brandigen Wunden den Dunstkreis verderben. Wenn aber nicht hinlängliche Scheuren oder Getreideböden vorhanden wären, oder man sich im Winter oder bey kalter Witterung derselben nicht bedienen dürfte, so werden die Blessirten in grosse Schlösser, oder Klöster eingelegt, welche gemeiniglich von den Kommandirenden bestimmt, und einverständlich mit dem Politiko eingeräumt werden. In derley engräumigen Orten müssen die Blessirten, soviel als möglich, abgesondert, und so weit von einander geleyet werden, als es die Umstände zulassen.

§. X.

Das Durchräuchern mit aromatischem Räuchwerk ist allein nicht genug die Luft zu reinigen, die frische, reine Luft darf aus der ganz irrigen Furcht, daß sie die Decken, Binden und Compressen durchdringe und den Verwundeten schade, nicht gescheuet werden. Das Räuchern verbessert in etwas den Dunstkreis, und mindert den Gestank, aber es verjaget die in der Zimmerluft verschlossenen faulen Theilchen nicht, welches nur durch wiederhohltes Auslüften geschehen kann, wenn der ganze Dunstkreis erneuert wird. Die verschlossene und verderbte Luft kann für den Kranken, wie im IX. Kapitel ausführlich gezeigt worden, sehr nachtheilig seyn, die frische
aber,

aber, die mäßig und vorsichtig zugelassen wird, verschaffet dem Kranken Erquickung. Wenn es die Witterung zuläßt, können den ganzen Tag die Fenster offen gelassen werden; im Winter hingegen sind sie nur gegen Mittag zu öffnen, wenn es das Wetter gestattet. In regulirten Spitälern kann durch künstliche Ventilatoren, durch Kamine, oder Oefen, welche eine Oefnung von innen haben, der Dunstkreis ziemlich erneuert werden.

§. XI.

Die Stabschirurgen sollen Sorge tragen, daß die Blessirten, besonders die schweren, und welche eine starke Suppuration haben, so oft als es die Noth erfordert, zweymal des Tags mit frischen Bandagen verbunden werden, weil nicht nur das Blut und Eyster, womit sie benetzt sind, mittels der faulen Ausdünstung zur Ansteckung der Luft vieles beynträgt, sondern auch an den Wunden grössere Fäulung verursacht. Da nicht so viele Bandagen, als öfters nothwendig wären, immer herbeyzuschaffen thunlich ist, so müssen die unreinen allezeit wieder sauber ausgewaschen werden; sollten aber die Bandagen auch bey dieser Aufsicht nicht hinlänglich zur Abwechslung vorhanden seyn, oder Medicamenten ermangeln, so muß es noch zu rechter Zeit an den Protochirurgus gemeldet werden, damit solcher die rechte Vorsorge treffen könne. - Wie sich weiter in Betref der Bandagen zu verhalten, ist in dem VI. Kapitel erkläret worden. Sobald als die Blessirten an ihren gehörigen Ort überbracht worden sind, muß der Stabs- oder Regimentschirurgus, der da kommandirt ist, alsogleich einen Rapport nach dem Formular O. wie schon im §. V. gesagt worden, an den Protochirurgus einschicken, und in der Folge dann alle 15 Tage. In dem Rapport aber sollen sowohl die kaisers. als die feindlichen Offiziers und Gemeine, wie schon gesagt, angemerkt werden.

§. XII.

§. XII.

Gemeinlich werden im Lager oder neben demselben schwere Kranke und Blessirte nicht gedultet, sondern in fliegende oder Hauptspitäler transportirt, zu welchem Transport die Regimentschirurgen immer die besten Unterchirurgen kommandiren, und ihnen den gemessensten Auftrag machen sollen, daß sie während dem Transport so gut als möglich die Blessirte besorgen sollen, dahero müssen die Regimentschirurgen diese Unterchirurgen jederzeit mit der besondern Instruktion, mit Medikamenten, und den chirurgischen Erfodernissen versehen. Die Privatinstruktion soll den Unterchirurgen Anleitung geben, wie sie ihre Kranken in Absicht auf die Diätordnung besorgen sollen. Das Herbeyschaffen und Kochen der Speisen besorgt der dabey kommandirte Ober- oder Unteroffizier, welche jedesmal eine Station vorausgehen, und die Speisen bestellen, damit die ankommenden Kranken die gehörige Nahrung erhalten.

§. XIII.

Wenn die bey dem Transport kommandirten Chirurgen in ein, oder anderes Spital eingerückt sind, haben sie sich am ersten bey dem Stabschirurgen zu melden, und selben den genauesten Rapport, und zwar, wenn es seyn kann, schriftlich zu geben; von wo sie sodann, ohne sich weiter aufzuhalten, zu ihren Regimentern zurück zu kehren haben, wenn sie nicht vom Stabschirurgus im Spital für nothwendig befunden, und allda beybehalten werden müssen. Wenn sie aber zu ihren Regimentern zurückkehren, so müssen sie sich gleich bey ihrem Regimentschirurgen melden, diesem von allem, was vorgegangen ist, Rapport geben, ihm die Rechnung sowohl von Verwendung der Medikamenten, als von dem Aufwand der chirurgischen Erfodernissen ablegen, und den Ueberrest anzeigen. Sollten sie aber im Spital verbleiben,

ben, so hätten sie diesen Ausweis ihren Regimentschirurgen einzuschicken, damit diese hinwieder ihre Rechnung zur gehörigen Zeit legen können.

§. XIV.

Bei einem Corps d' Armee von 10 — bis 15 Tausend Mann wird nur ein Stabschirurgus angestellt, der eben so mit allem versehen seyn muß, wie die zwey von der Hauptarmee: diese Stabschirurgen haben nicht nur den Stabspartheyen ihren Beystand zu leisten, sondern auch mit den Regimentschirurgen einverständlich für die Kranken und verwundeten Offiziers und Gemeine die beste und menschenfreundlichste Sorge zu tragen. Die bey detachirten Corps kommandirten Stabschirurgen vertreten dort die erste Stelle, damit allezeit eine gute Ordnung zum Besten der Kranken und Blessirten unter den Chirurgen unterhalten wird. Wenn sich an chirurgischen Erfodernissen bey den Regimentern hie und da ein Mangel ergäbe, so muß es zu rechter Zeit noch dem Protochirurgus angezeigt werden, damit die nöthige Vorsorge dießfalls getroffen werden könne.

§. XV.

Alle vorgesezte Chirurgen haben ihre Untergebenen zu belehren, wie sie ihre angehörige Blessirten auf dem Felde sowohl als auf dem Transport wohl verbinden sollen, besonders aber muß ihnen untersagt werden, mit Charpie leichte geschnittene Wunden auszufüllen, hingegen sie anleiten, wie sie mit Heftpflaster allein und hernach mit Kompressen und einer angemessenen Binde die Vereiniung bewirken sollen, daher werden die Chirurgen mit englischem Pflaster versehen werden. Vor der künstlichen Vereiniung müssen die Wunden so viel schicklich von gestocktem Geblüte gereinigt werden. Mit Blut benetzte Binden und Kompressen sollen nicht in Gebrauch gezogen werden.

§. XVI.

Geschossene Wunden, weil diese allezeit sogleich mit einer Quetschung verknüpft sind, werden in zwey länglichte und gerade Linien nach dem Laufe der Fiebern eingeschnitten, damit die Schorfe sich leichter separiren, die Eytterung um so geschwinder erhalten, und die fremden Körper als Kugel 2c. desto leichter herausgezogen werden können. Auf diese Art bekommen die Wunden auch statt einer runden Figur eine länglichte, und die Heilung wird dadurch geschwinder und sicherer bewircket.